

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal am 10.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Deggenhausertal erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen die folgenden Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung
- g. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a. das Land Baden- Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwalten werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

(4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15 Euro pro Zeiteinheit zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe 15 Euro pro Zeiteinheit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe 15 Euro pro Zeiteinheit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeiteinheiten zu erheben, wird die Gebühr für jede angefangene Zeiteinheit festgesetzt. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

§ 5 Auskunftspflicht

Der/Die Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen

Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragssteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Deggenhausertal kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragssteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Deggenhausertal erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a. Gebühren für Telekommunikation
- b. Reisekosten,
- c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
- g. Kosten für Plakataufkleber in Rahmen einer Plakatiererlaubnis.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zur gleichen Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 16.02.1993 - jeweils mit allen späteren Änderungen- und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

gez.

Fabian Meschenmoser
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Verwaltungsgebührenverzeichnis

zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Deggenhausertal vom 10.03.2020

Ldf. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	16,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw.	16,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	16,00 € / ZE
3.	Befreiung	16,00 € / ZE
4.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
4.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	16,50 € / ZE
4.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	1/2 der Gebühr nach 4.1
5.	Beglaubigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,50 € / Vorgang
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 € / Vorgang
6.	Bestätigungen	
6.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 € / Vorgang
7.	Bescheinigungen	
7.1	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	5,50 € / Vorgang
7.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	4,00 € / Vorgang
8.	Anfertigung von Kopien	
8.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	0,90 €
	DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,30 €
8.2	DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,15 €
	DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,40 €
8.3	DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite)	1,35 €
	DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,40 €
8.4	DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite)	1,60 €
	DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,50 €
9.	Anliegerbeitragsbescheinigung	16,50 € / ZE
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	16,50 € / ZE
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	0,16 ‰
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	19,50 € / ZE
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	23,50 € / Angrenzer
11.4	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmemeerkklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	19,50 € / ZE
11.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	19,50 € / ZE
13.	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 € / Vorgang
13.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 € / Vorgang
14.	Standesamt	
14.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	10,50 € / Vorgang
15.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
15.1	Erteilung von Platzverweisen	13,00 € / ZE
15.2	Aufgaben nach PoVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	13,00 € / ZE
16.	Feiertagsrecht	
16.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	13,00 € / ZE
16.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	13,00 € / ZE
17.	Ladenöffnungsgesetz	
17.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	12,50 € / ZE
18.	Meldewesen	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft	7,50 € / Vorgang
18.1.2	Erweiterte Auskunft	7,50 € / Vorgang
18.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	5,50 € / Vorgang
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung zur Bürgermeistwahl	15,00 € / Vorgang
18.3	Meldebescheinigung	
18.3.1	Einfache Meldebescheinigung	3,50 € / Vorgang
18.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	3,50 € / Vorgang
18.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	11,50 € / ZE
18.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	11,50 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	

	- die Auskunft an den Betroffenen	
	- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren	
	- Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	
19.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
19.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	66,50 € / Vorgang
20.	Gewerbewesen	
20.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
20.1.1	Gewerbeanmeldung	10,00 € / Vorgang
20.1.2	Gewerbeummeldung	10,00 € / Vorgang
20.1.3	Gewerbeabmeldung	5,00 € / Vorgang
20.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	3,00 € / Vorgang
21.	Spielgeräte	
21.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	12,50 € / ZE
	zzgl. je Spielgerät	100,00 €
21.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	12,50 € / ZE
22.	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	15,00 € / Vorgang
22.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	12,50 € / ZE
22.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	11,50 € / Vorgang
24.	Plakatierung	
24.1	Genehmigung	13,50 € / Vorgang
24.2	Entfernung der Plakate	20,00 € / ZE
25.	Fischerei	
25.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	7,50 € / Vorgang
	Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.	
26.	Sprengstoffrecht	
26.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	10,00 € / Vorgang
27.	Umweltinformationen	
27.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	16,50 € / ZE
28.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
28.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	16,50 € / ZE

ZE = Zeiteinheit = 15 Minuten